

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Gemünden vom 07. Dezember 2023 im Bürgerhaus Gemünden

Anwesend:

Ortsbürgermeisterin Agnes Chudy-Endres,
1. Beigeordnete Elke Roos, zugl. Ratsmitglied,
2. Beigeordneter Olaf Ketzer, zugl. Ratsmitglied
3. Beigeordnete Melanie Strate, zugl. Ratsmitglied

Stephan Bares	Ratsmitglied
Alexander Buß	Ratsmitglied
Sandra Escher	Ratsmitglied
Christian Joos	Ratsmitglied
Didacus Kühnreich	Ratsmitglied
Tobias Kühnreich	Ratsmitglied
Alexander Lorenz	Ratsmitglied
Carsten Macht	Ratsmitglied
Antonius Freiherr von Salis-Soglio	Ratsmitglied
Walter Schmidt	Ratsmitglied

Es fehlte(n):

Stefanie Gutenberger	Ratsmitglied
Matthias Keller	Ratsmitglied
Christiane Püsch-Kasper	Ratsmitglied

Ferner anwesend:

Von der Verwaltung anwesend:

Verwaltungsfachwirtin Bettina Klingels zu TOP 3 und 4
Verwaltungsbeamter Marco Mischker als Schriftführer

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:52 Uhr

Ortsbürgermeisterin Agnes Chudy-Endres stellte die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Sie beantragte die TOP 4 und 5 als TOP 3 und 4 vorzuziehen. Diesem Antrag wurde einstimmig zugestimmt. Weitere Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung wurden nicht beantragt.

TOP 1: Bürgerfragestunde

Es wurden von den anwesenden Bürgern keine Fragen gestellt.

TOP 2: Annahme der Niederschrift der letzten Sitzung

Bezüglich der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 05.10.2023 ergaben sich keine Einwände oder Ergänzungen.

TOP 3: Widmung Gemeindestraßen

Das Wort wurde an Frau Klingels von der Verbandsgemeindeverwaltung übergeben.

Sie informierte den Rat über die geplante Widmung der Gemeindestraßen.

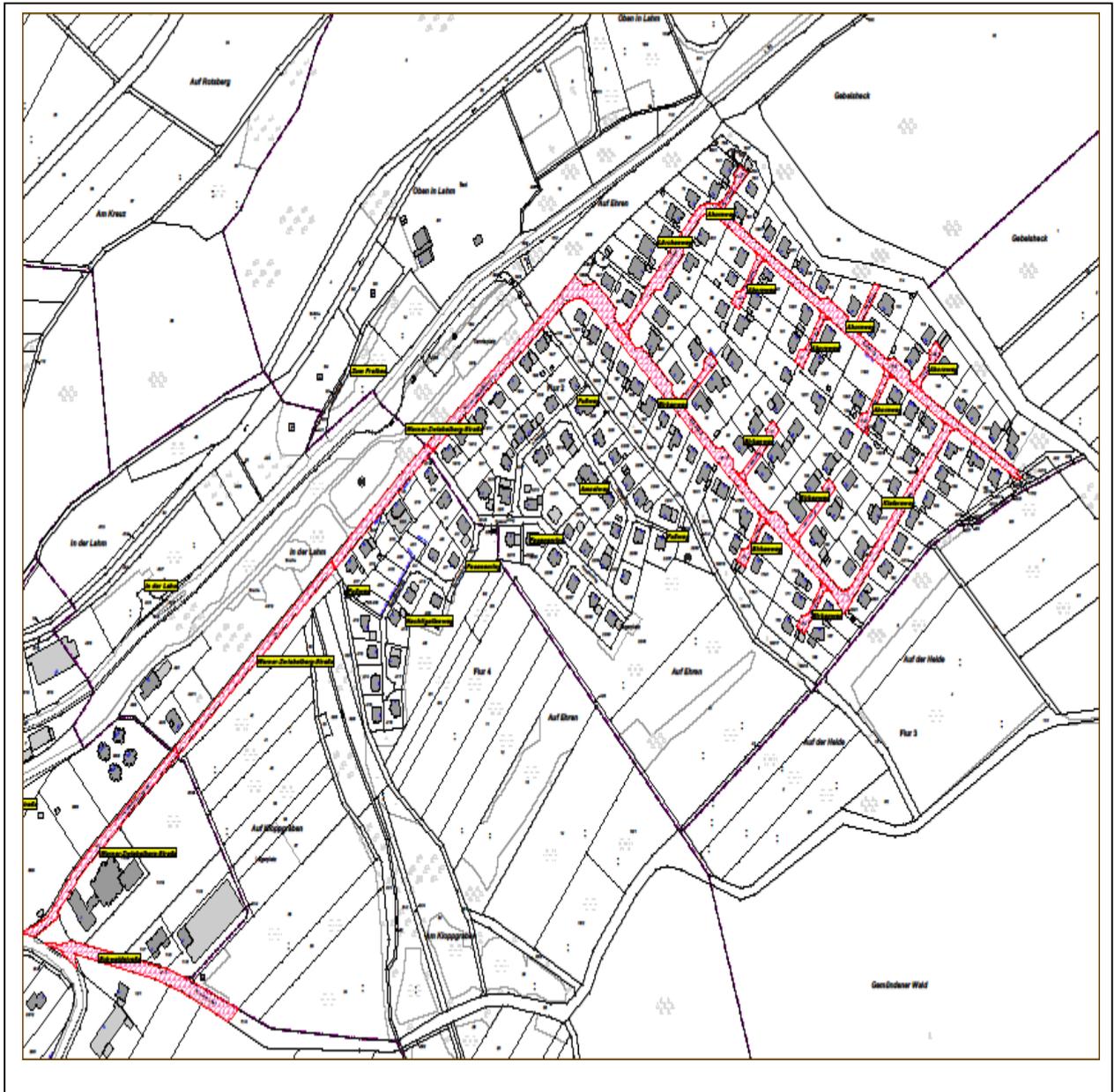
Für die vorhandenen Gemeindestraßen ist in den Unterlagen keine geeignete Widmungsverfügung aufzufinden. Die vorgenannten Straßenteile werden in ihrer Eigenschaft als öffentliche Verkehrsflächen und als Erschließungsstraßen bereits seit Jahrzehnten genutzt.

Aus Rechtssicherheitsgründen wird im Rahmen der Umstellung auf wiederkehrende Straßen- ausbaubeiträge beschlossen, vorsorglich die nachfolgenden Straßen als Gemeindestraßen und sonstige Straßen im Sinne des § 3 Nr. 3a des Landesstraßengesetzes (LStrG) dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

1. Auf der Hohl (Flur 9, Flurstück-Nr. 83/14 tlw. - bis zum Ende des Grundstückes Flur 9, Flurstück-Nr. 52/9)
2. Raiffeisenstraße (Flur 30, Flurstück-Nr. 275/9)
3. Schloßblick (Flur 6, Flurstück-Nr. 77 + Flur 9, Flurstück-Nr. 68/1 tlw. - bis zum Ende des Grundstückes Flur 9, Flurstück-Nr. 12/2)
4. Peter-Meyer-Straße (Flur 9, Flurstück-Nr. 70/1 + Flur 6, Flurstück-Nr. 76/3)
5. Soonwaldstraße (Flur 9, Flurstück-Nr. 72/2 tlw. - bis zum Ende des Grundstückes Flur 9, Flurstück-Nr. 30/1)
6. Henauer Weg (Flur 6, Flurstück-Nr. 78)
7. Eckwaldstraße (Flur 6, Flurstück-Nr. 71/4 tlw. - Verkehrsflächen bis zum Ende des Grundstückes Flur 4, Flurstück-Nr. 36)
8. Schloßbitz (Flur 8, Flurstück-Nr. 125/3 + 123)
9. Werner-Zwiebelberg-Straße (Verkehrsflächen Flur 6, Flurstück-Nr. 70/7 + Flur 4, Flurstück-Nr. 50/11 + Flur 2, Flurstück-Nr. 165/10 tlw. (Teil Werner-Zwiebelberg-Straße))
10. Birkenweg (Flur 2, Flurstück-Nr. 165/10 tlw. (Teil Birkenweg) + 135 + 132 + 91 + 176 + 169)
11. Kiefernweg (Flur 2, Flurstück-Nr. 165/10 tlw. (Teil Kiefernweg))
12. Ahornweg (Flur 2, Flurstück-Nr. 117/3 tlw. (Teil Ahornweg) + 105 + 121 + 111 + 148 + 125/1 + 77/1)
13. Lärchenweg (Flur 2, Flurstück-Nr. 117/3 tlw. (Teil Lärchenweg))
14. Lametstraße (Flur 8, Flurstück-Nr. 118/5)
15. Altstadt (Flur 8, Flurstück-Nr. 113/7 + 131 + 119 tlw. - bis zum Ende des Grundstückes Flur 8, Flurstück-Nr. 22/2 + 212/1 tlw. - bis zum Beginn des Grundstückes Flur 8, Flurstück-Nr. 28/1)
16. Rothsberg (Flur 13, Flurstück-Nr. 115/3 tlw. - bis zum Ende des Grundstückes Flur 13, Flurstück-Nr. 31/3)
17. Marienweg (Flur 13, Flurstück-Nr. 111/1 tlw. - bis zum Ende des Grundstückes Flur 13, Flurstück-Nr. 11/1)
18. Gartenstraße (Flur 13, Flurstück-Nr. 39/38 + 40/18 tlw. - bis zum Beginn des Grundstückes Flur 13, Flurstück-Nr. 41/3 + 101/1 tlw. - auf Höhe der vorgenannten Flurstücke)
19. Im Bangert (Flur 13, Flurstück-Nr. 8/27)

Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg wird beauftragt, die entsprechende Widmungsverfügung zu erlassen.

Die zu widmenden Verkehrsflächen sind auf den beigefügten Karten rot gekennzeichnet.



Es erfolgte für jede Straße eine separate Abstimmung.
 An der Beratung und Beschlussfassung nahmen wegen Sonderinteresse nach § 22 der Gemeindeordnung nicht teil:

Beschluss:

1. Auf der Hohl: ./.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

2. Raiffeisenstraße: ./.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

3. Schloßblick: ./.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

4. Peter-Meyer-Straße: Carsten Macht, Alexander Buß
Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
5. Soonwaldstraße: ./.
Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
6. Henauer Weg: Didacus Kühnreich, Tobias Kühnreich, Sandra Escher
Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
7. Eckwaldstraße: ./.
Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
8. Schloßbitz: Alexander Lorenz, Stephan Bares
Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
9. Werner-Zwiebelberg-Straße: ./.
Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
10. Birkenweg: ./.
Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
11. Kiefernweg: ./.
Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
12. Ahornweg: ./.
Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
13. Lärchenweg: Sandra Escher, Christian Joos, Olaf Ketzer
Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
14. Lametstraße: ./.
Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
15. Altstadt: ./.
Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
16. Rothsberg: ./.
Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
17. Marienweg: ./.
Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
18. Gartenstraße: Christian Joos
Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
19. Im Bangert: Sandra Escher
Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

TOP 4: Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit Gesetz vom 05.05.2020 die flächendeckende Einführung des wiederkehrenden Beitrages (wkB) beschlossen. Die Umstellung ist bis spätestens 31. Dezem-

ber 2023 vorzunehmen. Für die Umstellung ist es erforderlich, dass auch die Ortsgemeinde Gemünden eine neue Ausbaubeitragssatzung für die wiederkehrenden Beiträge erlässt. Die bisherige Satzung über 31.07.2009 wird gleichzeitig aufgehoben.

Der Ortsgemeinderat hatte sich in der Sitzung am 05.09.2023 bereits mit der Thematik befasst. Zur Ausgestaltung der Satzungsinhalte hat sich der Ortsgemeinderat heute zusammen mit Frau Klingels von der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg mit den folgenden Themen noch einmal auseinandergesetzt und hierüber wie folgt abgestimmt:

Abrechnungseinheit:

Es werden zwei Abrechnungseinheiten gebildet. Die erste Abrechnungseinheit bildet die eigentliche Ortslage „Gemünden“, die zweite Abrechnungseinheit der Ortsteil „Panzweiler“. Eine weitere Aufteilung ist nicht erforderlich.

Es handelt sich bei der Ortsgemeinde Gemünden um eine – im Rechtssinn – kleine Gemeinde mit insgesamt 1.324 Einwohnern (Stand 31.07.2023). Anhand des Katasterplans ist bei der eigentlichen Ortslage „Gemünden“ eine überwiegend zusammenhängende Bebauung zu erkennen. Trennende Zäsuren gibt es nicht. Eine solche ist auch nicht zwischen dem Ortsteil „Auf Ehren“ und der übrigen Ortslage zu erkennen. Der Ortsteil „Auf Ehren“ kann nur über die Werner-Zwiebelberg-Straße erreicht werden. Eine andere Zufahrt gibt es nicht. Durch die untere Bauaufsichtsbehörde wurde dieser Teil zudem dem Innenbereich zugeordnet und Bauvorhaben genehmigt. Auch durch die Erweiterung des Neubaugebietes „In den Birken“ wächst der Ortsteil „Auf Ehren“ immer weiter mit der übrigen Ortslage zu einer Einheit zusammen.

Der Ortsteil „Panzweiler“ liegt etwas mehr als einen Kilometer nördlich der eigentlichen Ortslage „Gemünden“. Er wird funktional und räumlich klar von „Gemünden“ abgegrenzt. Die Zufahrt nach „Panzweiler“ erfolgt nur über die Kreisstraße K 60, die auch außerhalb der Ortsdurchfahrt der Ortsgemeinde Gemünden liegt. Ein konkret zurechenbarer Vorteil im Sinne eines Lagevorteils ist zwischen „Panzweiler“ und „Gemünden“ nicht zu erkennen. Es wird daher als sinnvoll erachtet, eine eigene Abrechnungseinheit für den Ortsteil „Panzweiler“ auszuweisen.

Beschluss:

Es werden zwei Abrechnungseinheiten gebildet. Die erste Abrechnungseinheit bildet die eigentliche Ortslage „Gemünden“, die zweite Abrechnungseinheit der Ortsteil „Panzweiler“.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Gemeindeanteil:

Der Gemeindeanteil in der Satzung festzulegen. Er ist für jede Abrechnungseinheit gesondert zu prüfen und hat sich an dem Verkehrsaufkommen zu orientieren, das nicht den Beitragschuldnern zuzurechnen ist und beträgt mindestens 20 %. Die klassifizierten Straßen bleiben bei der Betrachtung außer Acht. Zur Festlegung des Gemeindeanteils sind die Fallgruppen aus der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz zugrunde zu legen.

Fallgruppen OVG:

- 25 % bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
- 35 – 45 % bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
- 55 – 65 % bei überwiegendem Durchgangsverkehr
- 70 % bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr

Anliegerverkehr im beitragsrechtlichen Sinne meint nur den Ziel- und Quellverkehr der beitragspflichtigen Grundstücke innerhalb der Abrechnungseinheit. Zielverkehr sind die Verkehrsströme zu den Grundstücken, Quellverkehr die Verkehrsströme, die von den beitragspflichtigen Grundstücken ausgehen.

Als Durchgangsverkehr bezeichnet man den zugelassenen sonstigen öffentlichen Verkehr innerhalb der Abrechnungseinheit. Durchgangsverkehr liegt dann vor, wenn von einem Punkt außerhalb der Abrechnungseinheit über die öffentlichen Verkehrsanlagen ein anderer Punkt au-

ßerhalb der Abrechnungseinheit erreicht werden soll. Verkehrsströme durch Fahrzeuge jeglicher Art werden der Fahrbahn zugeordnet, wobei der Fußgängerverkehr den Gehwegen und der Straßenbeleuchtung zuzurechnen ist.

Alle Ratsmitglieder sind mit der tatsächlichen Verkehrssituation in der Ortsgemeinde Gemünden vertraut und haben sich mit der Thematik Anlieger- und Durchgangsverkehr im Vorfeld befasst.

1. Abrechnungseinheit 1 - Ortslage „Gemünden“

a) Land- und Forstwirtschaftlicher Verkehr in den Außenbereich

Mehrere Landwirte, von außerhalb der Abrechnungseinheit, nutzen die Gemeindestraßen von Gemünden um in den Außenbereich zu gelangen. Hier sind insbesondere die Verkehrsanlagen Peter-Meyer-Straße, Auf der Hohl, Eckwaldstraße, Mühlenweg und Soonwaldstraße zu erwähnen.

b) Grillhütte

Besucher der Grillhütte nutzen den Mühlenweg und bilden dort Durchgangsverkehr.

c) Friedhof und Mariensäule

Besucher des Judenfriedhofes bilden Durchgangsverkehr in den Verkehrsanlagen „Rothsberg“ sowie „Altstadt“. Besucher der Mariensäule bilden Durchgangsverkehr in der Verkehrsanlage „Marienweg“.

d) Wanderer und Fahrradfahrer

Durch Gemünden verlaufen viel genutzte Rad- und Wanderwege z.B. die Traumschleife Heimat oder der Schinderhannespfad. Die Radfahrer und Wanderer bilden hier insbesondere in den Verkehrsanlagen Altstadt, Lametstraße, Raiffeisenstraße, Rothsberg, Peter-Meyer-Straße, Soonwaldstraße, Auf der Hohl, Eckwaldstraße, Hauptstraße, Panzweiler Straße und „Auf Ehren“ (allgemein) Durchgangsverkehr.

e) Strauchschnittplatz

Auch durch Anlieger von außerhalb der Abrechnungseinheit wird der Strauchschnittplatz genutzt. Hier wird Durchgangsverkehr in der Verkehrsanlage Werner-Zwiebelberg-Straße und Bahnhofstraße gebildet.

f) Ausweichstraßen

Kirchberger Straße, Altstadt, Raiffeisenstraße, Peter-Meyer-Straße, Auf der Hohl, Henauer Weg

Nach ausführlicher Überlegung und Beratung und unter Abwägung der oben näher bezeichneten Argumente hinsichtlich des Fahr- und Fußgängerverkehrs in der Abrechnungseinheit kam der Gemeinderat zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der Fallgruppen des OVG in der Abrechnungseinheit „Gemünden“ geringer Durchgangs-, aber überwiegender Anliegerverkehr herrscht. Dies gilt sowohl für die Fahrbahnen, die Gehwege und die Straßenbeleuchtung in der Abrechnungseinheit 1 - „Ortslage Gemünden“.

Beschluss:

Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit 1 „Ortslage Gemünden“ wird auf 35 v.H. festgelegt.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

2. Abrechnungseinheit 2 - Ortsteil „Panzweiler“

Da durch die Abrechnungseinheit nur eine klassifizierte Straße verläuft, ist hier ausschließlich der Fußgängerverkehr zu beurteilen.

a) Wanderer und Fahrradfahrer

Wanderer durchqueren die Abrechnungseinheit und nutzen die Gehwege im Ortsteil „Panzwei-

ler“. Nach ausführlicher Überlegung und Beratung und unter Abwägung der oben näher bezeichneten Argumente hinsichtlich des Fußgängerverkehrs in der Abrechnungseinheit „Panzweiler“ kam der Gemeinderat zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der Fallgruppen des OVG in der Abrechnungseinheit „Panzweiler“ geringer Durchgangs-, aber überwiegender Anliegerverkehr herrscht.

Beschluss:

Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit „Panzweiler“ wird auf 25 v.H. festgelegt.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Vollgeschoss- und Artzuschlag

Je nach Ausnutzung der Grundstücke haben diese einen unterschiedlichen Vorteil von den Verkehrsanlagen. Grundstücke sind daher zu gewichten. Als Maßstab hat der Gemeinderat sich für den Vollgeschosszuschlag entschieden. Für die ersten beiden Vollgeschosse wird einheitlich kein Zuschlag erhoben, ab dem dritten Vollgeschoss beträgt der Zuschlag 10 v.H. Eine einheitliche Regelung für die ersten beiden Vollgeschosse ist in Gemüнден möglich, da die zu Beitragen zu veranlagenden Grundstücke mit geringerer Nutzbarkeit weniger als 10 v.H. betragen.

Grundstücke, auf denen ein Gewerbe ausgeübt wird, verursachen i.d.R. eine höhere Nutzung der Verkehrsanlage gegenüber einem Grundstück mit einer einfachen Wohnnutzung. Daher sind diese noch zusätzlich mit einem Gewerbezuschlag versehen. Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, wird ein Gewerbezuschlag von 20 v.H. erhoben. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) beträgt der Zuschlag 10 v.H..

Beschluss:

Für die ersten beiden Vollgeschosse wird einheitlich kein Zuschlag erhoben, ab dem dritten Vollgeschoss beträgt der Zuschlag 10 v.H.

Für Grundstücke, die ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, wird ein Gewerbezuschlag von 20 v.H. festgesetzt, bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) ein Zuschlag von 10 v.H.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltung

Verschonung

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, Grundstücke die in den letzten Jahren zu Erschließungsbeiträgen, Ausbaubeiträgen oder Ausgleichsbeträgen nach dem BauGB (Sanierungsgebiet) herangezogen wurden, von der Entrichtung der wkB zu verschonen. Das OVG Rheinland-Pfalz vertritt die Ansicht, dass es eine Pflicht zur Verschonung gibt, insofern es innerhalb einer Abrechnungseinheit sowohl neu hergestellte als auch alte verschlissene Straßen gibt. Dies ist in Gemüнден der Fall. Die gesetzlich vorgeschriebene Höchstdauer der Verschonung beträgt 20 Jahre.

Wichtig: Der Anteil der verschonten Grundstücke wird nicht von der Gemeinde getragen, sondern auf die nicht verschonten Grundstücke umgelegt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Verschonungsregelung wie folgt in der Satzung festzulegen:

- 1.) Bei erstmaliger Erschließung 20 Jahre
- 2.) Bei Ausbaumaßnahmen nach Einzelabrechnung
 - a) 15 Jahre bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage
 - b) 12 Jahre bei Herstellung der Fahrbahn

c) 8 Jahre bei Herstellung des Gehweges

d) 5 Jahre bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführter Veranlagung von Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerung oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbauträge nach dem KAG entstanden sind.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Übrige Satzungsinhalte:

Die übrigen Satzungsinhalte wurden von Frau Klingels erläutert und als Gesamthalt beschlossen.

Beschluss:

Die übrigen Inhalte der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge) werden, entsprechend dem vorliegenden Satzungsentwurf beschlossen. Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.07.2009 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

TOP 5: 5. Fortschreibung Flächennutzungsplan

Der Verbandsgemeinderat hatte am 14.12.2022 den Entwurf der 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirchberg abschließend angenommen und damit die endgültige Entscheidung über alle Änderungen gefasst.

Mit der 5. Fortschreibung hatte die Verbandsgemeinde eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes vorgenommen mit den planerischen Schwerpunkten der weiteren Wohnbauflächenentwicklung unter Berücksichtigung der vorhandenen Bauflächenpotenziale und den Darstellungen zur Entwicklung der gewerblichen Bauflächen. Zusammen mit weiteren Anpassungen hatten sich letztlich mehr als 100 Einzeländerungen ergeben, die in dem Verfahren berücksichtigt wurden.

An dem formell mit dem Aufstellungsbeschluss vom 04.03.2021 begonnenen Verfahren waren auch die Gemeinden der Verbandsgemeinde Kirchberg zweimal mit der Gelegenheit zur Stellungnahme beteiligt worden. Daneben waren die Stellungnahmen der Landesplanungsbehörde, der sonstigen Behörden und Träger öffentlicher Belange einschließlich der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgewertet und gewürdigt worden. Nachdem vom Planungsbüro die abschließende Einarbeitung der Gesamtergebnisse in die Planunterlagen abgeschlossen wurde, soll jetzt das notwendige Genehmigungsverfahren abgewickelt werden. Neben der Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind auch die Ortsgemeinden zu beteiligen. Gemäß § 67 Absatz 2 Satz 2 GemO bedarf die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Änderung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Zustimmung der Ortsgemeinden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen.

Da die Planunterlagen der 5. Fortschreibung sehr umfangreich und detailliert sind, wurden alle Unterlagen in der endgültigen Fassung in elektronischer Form auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kirchberg eingestellt (Fundstelle: „www.kirchberg-hunsrueck.de“, Rubriken

Menü / Gemeinden / Verbandsgemeinde / Flächennutzungsplan - Entwurf 5. Fortschreibung). Mit der Abfrage der Zustimmung zu der Fortschreibung haben die Gemeinden, die von Änderungen betroffen sind, ergänzend die maßgebenden Ortsplanauszüge und einen Auszug aus der Begründung erhalten, aus dem sich weitere Erläuterungen ergeben. Soweit die Ortsgemeinde im letzten Beteiligungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben hatte, die inhaltlich zu würdigen war, wurde ihr das Ergebnis der Abwägung ebenfalls mitgeteilt. Der Ortsgemeinde liegen damit die notwendigen Informationen vor bzw. sie konnten umfassend über das Internet nachvollzogen werden.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde stimmt gemäß § 67 Absatz 2 Satz 2 GemO der endgültigen Entscheidung über die 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirchberg durch den Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 14.12.2022 zu.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltung

Für die 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde im Ortsgemeinderat noch über ein Änderungswunsch gesprochen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Gemünden beschließt für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes folgende Änderung zu beantragen:

Die zukünftige Grünfläche (Teilfläche Fl. 4 Nr. 49/12) ist mit der Mischfläche (Fl. 6 Nr. 66/8 und 66/9) zu tauschen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

TOP 6: Spendenannahme

Die Westenergie AG, Opernplatz 1 in 45128 Essen, sponsert die Anpflanzung von klima-resistenten Bäumen in der Ortsgemeinde Gemünden mit dem Betrag von *1.500,00 € und verwendet diese Maßnahme für ihre Öffentlichkeitsarbeit.

Der Ortsgemeinderat ist mit der Annahme des Sponsorings einverstanden.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

TOP 7: Unterrichtungen / Verschiedenes

Ortsbürgermeisterin Agnes Chudy-Endres teilte mit:

- Der Weihnachtsmarkt fand am 02.12.2024 statt.
- Das Adventsfester findet am 22.12.2024 vor dem Bürgerhaus statt.

Erste Beigeordnete Elke Roos informierte über folgende Punkte:

- Sie nahm am 09.11.2023 an einem Abstimmungsgespräch zwischen dem LBM und den Versorgern teil. Es ging um die Deckenerneuerung der B 421 zwischen Gemünden und der Simmerbach-Brücke bei Gehlweiler. Zusätzlich soll die Asphaltdecke im Zuge der B 421 in der Ortsdurchfahrt von Gemünden erneuert werden. Die vorhandene Asphalt-schicht wird abgefräst und eine neue Asphaltbinder- und deckschicht eingebaut. Weiterhin soll am Knotenpunkt L 162/ L 229 / K 60 die Asphaltdeckschicht erneuert werden. Baubeginn soll im Frühjahr 2024 sein. Die VG-Werke werden wegen einer geplanten Erneuerung einer Wasserleitung beteiligt.

- Bei der letzten Bürgermeisterdienstbesprechung wurde die App „Mein Ort“ von der Druckerei Linus Wittich vorgestellt. Weitere Informationen erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirchberg.

TOP 8: Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht-öffentlichen Sitzung

Ortsbürgermeisterin Agnes Chudy-Endres teilte mit, dass dem Jagdpächter eine Verlängerung des Jagdpachtvertrages über 3 Jahre angeboten werden soll.

Agnes Chudy-Endres
Ortsbürgermeisterin

Marco Mischker
Schriftführer